

# EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald  
*Fortschritt hat Tradition.*

## **VERORDNUNG FÜR KASSEN DER SCHULEN DER GEMEINDE 2016**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich, Zweck, Herkunft .....	3
Art. 1 Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Zweckbestimmung .....	3
Art. 3 Herkunft .....	3
2. Einsatz, Kompetenzen .....	3
Art. 4 Mitteleinsatz .....	3
Art. 5 Antrags- und Verfügungsrecht .....	3
3. Verwaltung und Buchführung, Verzinsung, Revision .....	3
Art. 6 Verwaltung und Buchführung .....	3
Art. 7 Verzinsung .....	4
Art. 8 Revision .....	4
4. Schlussbestimmungen .....	4
Art. 9 Inkrafttreten .....	4

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) erlässt der Gemeinderat folgende

## **V E R O R D N U N G FÜR KASSEN DER SCHULEN DER GEMEINDE**

### **1. Geltungsbereich, Zweck, Herkunft**

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| <b>Art. 1 Geltungsbereich</b> | Diese Verordnung gilt für das in der Gemeinderechnung (Konto 1011.20 und 2006.20) geführte Vermögen der Kassen der Schulen der Gemeinde.   |
| <b>Art. 2 Zweckbestimmung</b> | Die Mittel dienen den Schulen zur Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen an die Finanzierung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulreisen und Lagern;</li> <li>• kulturellen Anlässen;</li> <li>• ausserordentliche Anschaffungen, welche der ganzen Schule dienen, aber nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen.</li> </ul> |
| <b>Art. 3 Herkunft</b>        | Die Mittel stammen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Altpapiersammlungen;</li> <li>• Gewinne aus von den Schulen selbstständig organisierten Anlässen;</li> <li>• Vergabungen, Geschenken, Spenden.</li> </ul>   |

### **2. Einsatz, Kompetenzen**

- |  |  |
|--|--|
| <b>Art. 4 Mitteleinsatz</b>                | Zur Mittelverwendung steht das jeweilige Restkapital zur Verfügung.  |
| <b>Art. 5 Antrags- und Verfügungsrecht</b> | <p><sup>1</sup> Die Standortleitung und die Gesamtschulleitung entscheiden gemeinsam über die Verwendung des Vermögens.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz hat ein Antragsrecht an die Standort-schulleitung.</p> |

### **3. Verwaltung und Buchführung, Verzinsung, Revision**

- |  |  |
|--|--|
| <b>Art. 6 Verwaltung und Buchführung</b> | Die Verwaltung und Buchführung über das Vermögen obliegt der Standort-schulleitung oder einer von ihr eindeutig bestimmten Person. |
|--|--|

**Art. 7 Verzinsung**

<sup>1</sup> Der Zinssatz wird durch die Konditionen der jeweiligen Konten bestimmt, auf welchem die Mittel angelegt sind.

<sup>2</sup> Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist die Standortschulleitung besorgt.

**Art. 8 Revision**

<sup>1</sup> Die Revisoren werden von der Schulkommission bestimmt.

<sup>2</sup> Pro Standort Sumiswald und Wasen sind je eine Lehrperson und ein Schulkommissionsmitglied als Revisoren zu bestimmen.

<sup>3</sup> Die Revisoren prüfen die Buchführung unter Anleitung und Unterstützung der Finanzverwaltung sowie des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinde.

<sup>4</sup> Die Revisoren verfassen einen Bericht über ihre Prüfungshandlungen und geben diesen bis 31. März der Finanzverwaltung zuhanden des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinde ab.

**4. Schlussbestimmungen****Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Sumiswald am 1. Juni 2015.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Der Sekretär:

Christian Waber

Martin Affolter